

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für Magisterstudiengänge
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität
Greifswald (GPM)**

vom 26. November 1996, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Magisterstudiengänge vom 19. Dezember 1997, die Zweite, Dritte, Vierte und Fünfte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Magisterstudiengänge vom 6. April 2000

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Struktur des Magisterstudienganges
- § 3 Fächer
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Exkursionen, Praktika und Auslandsaufenthalte
- § 6 Aufbau der Prüfungen
- § 7 Prüfungsvorleistungen
- § 8 Bestehen der Prüfung
- § 9 Bildung der Noten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Prüfungstermine
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Überschreitung der Meldefristen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung von Teilprüfungen und der Magisterarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 26 Zentrales Prüfungsamt
- § 27 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Zwischenprüfung

- § 28 Zweck der Zwischenprüfung
- § 29 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 30 Fachprüfungen der Zwischenprüfung
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Dritter Abschnitt: Magisterprüfung

- § 32 Zweck der Magisterprüfung
- § 33 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 34 Fachprüfungen der Magisterprüfung
- § 35 Magisterarbeit
- § 36 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit
- § 37 Zusatzfächer
- § 38 Magistergrad
- § 39 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 40 Magisterurkunde

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 41 Übergangsregelungen
- § 42 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 28 bis 31 das Verfahren bei Zwischenprüfungen in Magisterstudiengängen und in den §§ 32 bis 40 das Verfahren bei Magisterprüfungen. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 27) gelten gleichermaßen für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erläßt die jeweilige Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit Zustimmung des Senats fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Magisterfächer.

§ 2

Struktur des Magisterstudienganges

(1) Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Die Wahl desselben Faches als Haupt- und Nebenfach ist ausgeschlossen.

(2) Das Studium in jedem der gewählten Haupt- und Nebenfächer ist jeweils als Teilstudiengang im Sinne dieser Prüfungsordnung organisiert.

§ 3

Fächer

(1) Als Teilstudiengänge können gewählt werden

1. im Hauptfach

Alte Geschichte, Anglistik/Amerikanistik, Baltistik, Deutsch als Fremdsprache, Erziehungswissenschaft, Fennistik, Geographie, Germanistik, Geschichtswissenschaft, Griechische Philologie, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Kunstpädagogik, Lateinische Philologie, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanistik, Skandinavistik, Slawistik, Sportwissenschaft, Ur- und Frühgeschichte,

2. im Nebenfach

Ältere deutsche Philologie, Alte Geschichte, Amerikanistik, Anglistik, Antike Zivilisation, Baltistik, Betriebswirtschaftslehre, Bohemistik, Christliche Archäologie und Geschichte der byzantinischen Kunst, Deutsch als Fremdsprache, Deutsche Sprache, Englische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Evangelische Theologie, Fennistik, Französische Philologie, Geographie, Germanistik, Geschichtswissenschaft, Griechische Philologie, Informatik, Italienische Philologie, Jüdische Studien, Klassische Archäologie, Kommunikationswissenschaft, Kunstgeschichte, Kunstpädagogik, Lateinische Philologie, Mathematik, Mittlere und neuere Geschichte, Musikwissenschaft, Neuere deutsche Literatur, Neuere und neueste Geschichte, Niederdeutsche Philologie, Nordische Geschichte, Öffentliches Recht, Osteuropäische Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft, Polonistik, Psychologie, Russistik, Serbokroastistik, Skandinavistik, Spanische Philologie, Sportwissenschaft, Ukrainistik, Ur- und Frühgeschichte, Vergleichende und Pommersche Landesgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Zivilrecht.

(2) Mit einem Hauptfach aus einer der Fächergruppen

1. Anglistik/Amerikanistik, Amerikanistik, Anglistik, Englische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft,

2. Germanistik, Deutsch als Fremdsprache, Ältere deutsche Philologie, Deutsche Sprache, Neuere deutsche Literatur, Niederdeutsch,

3. Geschichte, Alte Geschichte, Mittlere und neuere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Nordische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Vergleichende und Pommersche Landesgeschichte,

4. Romanistik, Französische Philologie, Italienische Philologie, Spanische Philologie,
5. Slawistik, Bohemistik, Polonistik, Russistik, Serbokroatistik, Ukrainistik

darf höchstens ein Nebenfach aus derselben Fächergruppe kombiniert werden. Die Wahl eines weiteren Hauptfaches oder beider Nebenfächer aus derselben Fächergruppe ist ausgeschlossen.

(3) Das Nebenfach Antike Zivilisation darf nicht mit den Haupt- und Nebenfächern Alte Geschichte, Griechische Philologie, Klassische Archäologie und Lateinische Philologie kombiniert werden.“

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass innerhalb der Teilstudiengänge im Rahmen des Wahlpflichtbereichs besondere fachliche oder regionalwissenschaftliche Schwerpunkte gebildet werden.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Magisterprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Die Zeiten etwaiger Exkursionen und Praktika sind in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) von vier Semestern wird mit der Zwischenprüfung, der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) von fünf Semestern mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium kann erst mit bestandener Zwischenprüfung begonnen werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Die vorlesungsfreie Zeit des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen vorbehalten.

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln unter Beachtung der Rahmenbestimmungen¹ für den jeweiligen Teilstudiengang den Höchstumfang der im Grund- und Hauptstudium für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt höchstens 144 Semesterwochenstunden, für ein Hauptfach höchstens 72 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden. Zur Gewährleistung der Studierbarkeit des Lehrangebots darf die Stundenbelastung im Pflichtbereich pro Semester im Hauptfach 12 SWS und im Nebenfach 6 SWS in der Regel nicht überschreiten. Dabei können praktische Lehrveranstaltungen, die keiner oder kaum einer Vor- und Nachbereitung bedürfen, mit nur der halben Stundenzahl veranschlagt werden.

(5) Soweit für einen Teilstudiengang spezielle Sprachkenntnisse erforderlich sind, werden Studienzeiten zum Erwerb dieser Kenntnisse je Sprache im Umfang von einem

¹ fachspezifische Bestimmungen der KMK und HRK

Semester, insgesamt im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die fachspezifischen Bestimmungen legen fest, ob die erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse studienbegleitend oder im Propädeutikum erworben werden.

(6) Spezielle Fremdsprachenkenntnisse, die nach den fachspezifischen Bestimmungen für einen Teilstudiengang erforderlich sind, können, sofern nicht abweichende Regelungen getroffen werden, nachgewiesen werden:

a) durch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (bestandene Abschlussklausur) an einem Sprachkurs im Umfang von 10 SWS,

b) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung, sofern es die erfolgreiche Teilnahme an Sprachunterricht in entsprechendem Umfang ausweist,

c) in begründeten Ausnahmefällen durch das Gutachten eines fachlich zuständigen Hochschullehrers.

§ 5

Exkursionen, Praktika und Auslandsaufenthalte

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit ist eine auf eines der gewählten Haupt- oder Nebenfächer bezogene vierwöchige berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren.

(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen Exkursionen und weitere Praktika vorsehen, regeln sie unter Berücksichtigung der Rahmenbestimmungen deren Dauer und zeitliche Einordnung sowie gegebenenfalls die Teilung der Praktika. Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen der Praktika erläßt der zuständige Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(3) Praktika sind durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass dieser Nachweis durch einen Praktikumsbericht des Studenten ergänzt wird.

(4) Auf Antrag des Studenten entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) In den Hauptfächern, die eine fremdsprachliche moderne Philologie zum Gegenstand haben, ist ein dreimonatiger Aufenthalt im jeweiligen Ausland erforderlich. Dieser wird durch eine Bescheinigung über ein im Ausland absolviertes Fachstudium oder eine fachspezifische praktische Tätigkeit nachgewiesen. Mit dem Auslandsaufenthalt wird die obligatorische berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 abgegolten. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von dem Erfordernis des Auslandsaufenthaltes Befreiung erteilen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 6

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in allen gewählten Haupt- und Nebenfächern (Fachprüfungen). Ist ein Hauptfach mit zwei Nebenfächern kombiniert, genehmigt der Prüfungsausschuss dem Studenten auf Antrag, die Zwischenprüfung nur im Hauptfach und in einem der beiden Nebenfächer abzulegen. Gehört eines der gewählten Nebenfächer zu derselben Fächergruppe wie das Hauptfach (§ 3 Abs. 2), so hat der Student die Zwischenprüfung in dem anderen Nebenfach abzulegen. Der Antrag ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu stellen. Ausnahmsweise kann bei Vorliegen eines wichtigen vom Studenten nicht zu vertretenden Grundes der Antrag bis zum Ende fünften Fachsemesters des nicht mit einer Zwischenprüfung abzuschließenden Nebenfaches gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Antrag ist das zu prüfende Nebenfach zu benennen.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Magisterarbeit.

(3) Sofern ein Haupt- oder Nebenfach in mehrere Stoffgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Stoffgebieten (Teilprüfungen). Die Zahl der Teilprüfungen darf sowohl in der Zwischenprüfung als auch in der Magisterprüfung vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Rahmenbestimmungen je Hauptfach zwei und je Nebenfach eine, in fremdsprachlichen Philologien je Hauptfach drei und je Nebenfach zwei nicht übersteigen.

(4) Teilprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 13) in einem Stoffgebiet zusammen. Eine Teilprüfung soll höchstens zwei Prüfungsleistungen umfassen; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(5) Inhalt und Umfang jeder Teilprüfung sind so zu gestalten, dass der Zweck der Zwischenprüfung (§ 28) beziehungsweise der Magisterprüfung (§ 32) erreicht wird. Inhalt und Umfang jeder Teilprüfung sind so zu bemessen, dass die für die Feststellung der voraussichtlich erfolgreichen Fortsetzung beziehungsweise des erfolgreichen Abschlusses des Studiums hinreichende Breite des Prüfungsstoffes gewährleistet ist.

(6) Am Ende jedes Studienabschnittes werden die Teilprüfungen der jeweiligen Fachprüfung grundsätzlich zusammenhängend abgenommen (Blockprüfung).

(7) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass Teilprüfungen studienbegleitend vor den jeweiligen Prüfungszeiträumen abgelegt werden können (vorgezogene Teilprüfungen). Der Anteil der vorgezogenen Teilprüfungen darf bei der Zwischenprüfung nicht überwiegen. Bei der Magisterprüfung muß die Blockprüfung überwiegen.

§ 7

Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Zwischenprüfung und Magisterprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 29 und 33 erbracht hat. Prüfungsvorleistung-

gen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden, es sei denn, die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen sehen weitere Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen vor.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, von den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung geforderten, mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten Studienleistung.

(3) Art, Zahl und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die §§ 10 bis 13 sind entsprechend anzuwenden. § 12 Abs. 2 und Abs. 7 sowie § 13 Abs. 2 gelten nicht.

(4) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Note der Teilprüfung noch in die Fach- oder die Gesamtnote ein.

(5) Im Wahlpflichtbereich kann mit derselben Leistung jeweils nur in einem Fach eine Zulassungsvoraussetzung erfüllt werden.

§ 8 Bestehen der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen dieser Fachprüfung bestanden sind.

(3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(4) Hat der Kandidat eine Teilprüfung nicht bestanden oder wurde die Magisterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung oder Magisterprüfung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung beziehungsweise die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Bildung der Noten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note (Teilnote) aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Noten der Teilprüfungen besonders gewichtet werden. Dasselbe gilt für einzelne Teilprüfungen bei der Bildung der Fachnoten.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

		entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Teilprüfungen können als mündliche Prüfungsleistungen (§ 12) sowie Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) erbracht werden. Die fachspezifischen Bestimmungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen vorgezogenen Fachprüfung beziehungsweise zur Blockprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass vom Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden. Will der Kandidat in einem Vertiefungsgebiet geprüft werden, so hat er bei der Meldung zur Prüfung (§ 15 Abs. 4) mindestens zwei Vertiefungsgebiete anzugeben. Diese können binnen zwei Wochen mangels geeigneter Prüfer oder mangels sachlicher Eignung vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen werden. Nach Mitteilung der Namen der Prüfer kann der Kandi-

dat die Benennung seines Vertiefungsgebiets bis spätestens am dritten Werktag widerrufen; der Widerruf ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ein neues Vertiefungsgebiet kann in diesem Fall nicht benannt werden. Werden benannte Vertiefungsgebiete nicht zurückgewiesen und Benennungen nicht widerrufen, so ist der Kandidat in etwa der Hälfte der vorgeschriebenen Prüfungszeit in einem der Vertiefungsgebiete zu prüfen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen in Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen erbracht. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festlegung der Note gemäß § 10 vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln die Dauer der mündlichen Prüfungen. Sie soll je Kandidat mindestens fünfzehn Minuten und höchstens etwa sechzig Minuten betragen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(7) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fach- oder Teilprüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Den Kandidaten eines Prüfungstermins können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln nach Maßgabe der Rahmenbestimmungen die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten. Die Dauer einer Klausur soll 120 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Prüfungstermine

(1) Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Blockprüfung der Zwischenprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Die Magisterprüfung soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Blockprüfung der Magisterprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt werden. Zwischenprüfung und Magisterprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 15 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Zwischenprüfung wird so organisiert, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Magisterprüfung wird so organisiert, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Prüfungsordnung und der fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Teilprüfungen und die Magisterarbeit eingehalten werden können.

(3) Die Teilprüfungen der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung werden in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit angeboten. In begründeten Ausnahmefällen können die fachspezifischen Bestimmungen Abweichungen vorsehen. Das Recht, zusätzlich Teilprüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Mehrere zu Blockprüfungen zusammengefasste Teilprüfungen werden so organisiert, dass sie innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein können.

(4) Der Student wird rechtzeitig über Art und Zahl der nach den fachspezifischen Bestimmungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden Teilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Magisterarbeit informiert. Ihm werden weiterhin für jede Teilprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgegeben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt gibt dem Studenten bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung die Rechtsfolgen der §§ 15 Abs. 1-3, 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für ihn eintreten.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62, 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im entsprechenden Magisterstudiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist,
3. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, d. h. alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) erfolgreich absolviert hat (§ 5 StudO der einzelnen Magisterteilstudiengänge),
4. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt, d.h. die in den fachspezifischen Bestimmungen nach Art und Zahl vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 29 und 33),
5. gegebenenfalls von den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Praktika, Auslandsaufenthalte und Exkursionen absolviert hat und
6. gegebenenfalls an der Studienberatung teilgenommen hat, zu der ihn das Zentrale Prüfungsamt wegen Versäumnis einer in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Meldefrist gemäß § 17 Abs. 1 geladen hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Student in Deutschland eine entsprechende Teilprüfung in demselben Teilstudiengang eines Magisterstudienganges oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Kandidat muß die Zulassung zu jeder vorgezogenen Teilprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung und zur Magisterarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Ausschlussfristen); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Kandidat gilt als zur jeweiligen vorgezogenen Teilprüfung beziehungsweise zur Blockprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Magisterarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Magisterarbeit beantragt hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch sowie

3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits die entsprechende Teilprüfung in demselben Teilstudiengang eines Magisterstudienganges oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Kann der Student die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

(6) Der Student gilt als zur Zwischenprüfung beziehungsweise Magisterprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Zwischenprüfung beziehungsweise Magisterprüfung (Blockprüfung, Magisterarbeit) gemeldet hat.

(7) Das Studienbuch wird dem Studenten spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 4 und 5 ausgehändigt. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Teilstudiengängen eines Magisterstudienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, kann die Anrechnung mit Auflagen verbunden werden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Teilstudiengängen eines Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Teilstudienganges an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend; Abs. 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(5) Einschlägige Exkursionen und Praktika werden angerechnet.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen in die Berechnung der Teil-, Fach- und Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studenten vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 17 Überschreitung der Meldefristen

(1) Meldet der Kandidat sich nicht binnen der Meldefrist (§ 15 Abs. 4 Satz 2) des vierten Fachsemesters zur Zwischenprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des vierten Hauptstudium-Fachsemesters zur Magisterprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung. Zuständig ist in der Regel der Studienberater des ersten Hauptfaches.

(2) Meldet der Kandidat sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der Meldefrist (§ 15 Abs. 4 Satz 2) des fünften Fachsemesters zur Zwischenprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des sechsten Hauptstudium-Fachsemesters zur Magisterprüfung oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Hat der Student die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, den das Zentrale Prüfungsamt dem Studenten schriftlich mitteilt.

(3) Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erläßt eine Satzung, die die vom Studenten nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des Abs. 2 sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

§ 18 Freiversuch

(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium die gesamte Zwischenprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch).

Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Teilprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 20 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 16 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Teilprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Magisterarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Teilprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 19 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 19

Wiederholung von Teilprüfungen und der Magisterarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist außer im Falle des § 18 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens zwei Teilprüfungen mit wenigstens "befriedigend" bestanden hat oder
3. er nur eine Teilprüfung nicht bestanden hat.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Magisterarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Magisterarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 35 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Eine Teilprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine desjenigen Semesters zu wiederholen, das auf den Abschluß der letzten Teilprüfung oder den Abgabzeitpunkt der Magisterarbeit folgt. Eine nach Abs. 2 zulässige zweite Wiederholung einer Teilprüfung darf nicht früher als im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erfolgen. Bei der Wiederholung einer Magisterarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens 6 Monate nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnen. Der Student hat sich zur Wiederholung jeweils rechtzeitig zu melden.

(5) Meldet der Student sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Abs. 4 genannten Fristen zur Wiederholung einer Fachprüfung oder der Magisterarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Sofern nicht die Krankheit nach Auffassung des Zentralen Prüfungsamtes oder, wenn die Krankheit während einer Prüfungsleistung eintritt, nach Auffassung der Prüfer oder der aufsichtführenden Person offenkundig ist, hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 20 Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Teilprüfung sowie die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Teilprüfung sowie die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Magisterurkunde eingezogen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 23 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates werden ein oder gegebenenfalls mehrere Prüfungsausschüsse gebildet; für jeden Teilstudiengang ist nur ein Prüfungsausschuss zulässig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 26 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung. Der Fakultätsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit für die einzelnen Teilstudiengänge.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen, der Studienordnungen und der Studienpläne.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 25 Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 26 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 24 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Zwischenprüfungs- und Magisterprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 2,
3. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 14 Abs. 4,
4. Führung der Prüfungsakten,
5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 5 Abs. 4 sowie Mitteilung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu vorgezogenen Teilprüfungen, zur Blockprüfung und zur Magisterarbeit,
8. Entgegennahme der Anträge auf Prüfung in einem Vertiefungsgebiet und von Rücktrittserklärungen gemäß § 12 Abs. 2,

9. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 37,
10. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 17 Abs. 1,
11. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 7,
12. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 20 Abs. 2.
13. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
14. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
15. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
16. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
17. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 2 Satz 3, 36 Abs. 3 Satz 5,
18. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Magisterarbeit,
19. Zustellung des Themas der Magisterarbeit an den Kandidaten,
20. Entgegennahme der fertiggestellten Magisterarbeit,
21. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
22. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Magisterurkunden und Bescheiden gemäß § 8 Abs. 4 und 5.

§ 27 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und die Magisterarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Teilprüfungen der Magisterprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen; dies gilt für sprachpraktische Prüfungsleistungen nicht. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 24 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Zwischenprüfung

§ 28 Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen der von ihm studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen (Ziele des Grundstudiums).

§ 29 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die fachspezifischen Bestimmungen regeln nach Maßgabe der Rahmenbestimmungen die neben den allgemeinen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 1) zu erfüllenden fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung und ihren Teilprüfungen. Dabei sind Art, Zahl und Umfang der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 7) zu bestimmen. Die Zahl der Leistungsnachweise (§ 7 Abs. 2) darf vorbehaltlich anderer Regelungen in den Rahmenbestimmungen im Hauptfach vier und je Nebenfach zwei nicht übersteigen. Wird die Zwischenprüfung auf Antrag des Studenten nur im Hauptfach und in einem Nebenfach abgelegt (§ 6 Abs. 1), sind die Prüfungsvorleistungen im nicht zu prüfenden Nebenfach spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters (§ 6 Abs. 1 Satz 4) nachzuweisen.

§ 30 Fachprüfungen der Zwischenprüfung

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, welche Teilprüfungen abzulegen und welche Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen sind. Die fachspezifischen Bestimmungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern so weit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(2) Gegenstand der Teilprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Zwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 9 aus den Fachnoten. Wird die Zwischenprüfung in zwei Hauptfächern abgelegt, so werden beide Hauptfächer gleich gewichtet; wird sie in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt, so wird das Hauptfach gegenüber dem Nebenfach bzw. den Nebenfächern zweifach gewichtet.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Teilnoten, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag der letzten Prüfungsleistung angegeben.

Dritter Abschnitt Magisterprüfung

§ 32 Zweck der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern besitzt.

§ 33 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die fachspezifischen Bestimmungen regeln nach Maßgabe der Rahmenbestimmungen die neben den allgemeinen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 1) zu erfüllenden fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung und ihren Teilprüfungen. Dabei sind Art, Zahl und Umfang der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 7) zu bestimmen. Die Zahl der Leistungsnachweise (§ 7 Abs. 2) darf vorbehaltlich anderer Regelungen in den Rahmenbestimmungen im Hauptfach drei und je Nebenfach zwei nicht übersteigen.

§ 34 Fachprüfungen der Magisterprüfung

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, welche Teilprüfungen abzulegen und welche Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen sind. Die fachspezifischen Bestimmungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern so weit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(2) Gegenstand der Teilprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 35 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die nur in einem der studierten Hauptfächer beantragt werden kann. Sie schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie

soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Magisterarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass das Thema der Magisterarbeit ausgegeben werden kann, bevor die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5 erfüllt sind.

(4) Die Magisterarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Magisterarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muß sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 36

Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Magisterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Magisterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Magisterarbeit ausgegeben hat (§ 35 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Bewertung der Magisterarbeit ist § 10 entsprechend anzuwenden. Weichen die Beurteilungen der Magisterarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 37

Zusatzfächer

(1) Der Student kann sich in weiteren Prüfungsfächern aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Magisterstudiengänge² einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Jeder Kandidat kann sich höchstens in zwei Zusatzfächern prüfen lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Magisterprüfung (§ 15 Abs.6) zulässig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 38

Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad "Magister Artium" bzw. "Magistra Artium" (abgekürzt M.A.) verliehen.

² Stoffgebiet, in dem eine Teilprüfung abgelegt wird (§ 6 Abs. 3)

§ 39

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Magisterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 9 aus den Fachnoten und der Note der Magisterarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Magisterprüfung kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fach- und Teilnoten, das Thema der Magisterarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner auf Antrag des Kandidaten die Studienschwerpunkte (§ 3 Abs. 3), die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 37) und die bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 40

Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Magisterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Magistergrades beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Fakultät versehen.

Vierter Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 41

Übergangsregelungen

(1) Diese Gemeinsame Prüfungsordnung gilt für Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden. Für Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits immatrikuliert sind, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung, mit Ausnahme der §§ 14, 17, 18, 28, 31, 32, 38 bis 40 Anwendung, soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung findet ausnahmsweise vollständig Anwendung, wenn der Kandidat dies beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erlassene und genehmigte fachspezifische Bestimmungen, die bei Immatrikulation des Studenten noch nicht in Kraft getreten waren, finden ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erlassene und genehmigte fachspezifische Bestimmungen gelten, soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat, auch für die Studenten, bei deren Immatrikulation sie noch nicht in Kraft getreten waren.

§ 42 Inkrafttreten

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler**

Diese ab 17. Mai 2000 geltende Fassung berücksichtigt

- 1. die GPM vom 26. November 1996 (MittBl KM M-V vom 15. Januar 1997, S. 60)*
- 2. die Erste Satzung zur Änderung der GPM vom 19. Dezember 1997 (MittBl KM M-V vom 16. Februar 1998, S. 35)*
- 3. die Zweite, Dritte, Vierte und Fünfte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Magisterstudiengänge vom 6. April 2000 (MittBl KM M-V vom 17. Mai 2000, S. 228)*

Sie findet Anwendung

- 1. auf alle Studenten, die seit dem 17. Mai 2000 immatrikuliert wurden.*
- 2. mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 und Abs. 5 auf alle Studenten, die seit dem 16. Januar 1997 immatrikuliert wurden*
- 3. mit Ausnahme der §§ 5 Abs. 1 und Abs. 5, 14, 17, 18, 29, 30 und 33 bis 37 auf alle Studenten, die vor dem 16. Januar 1997 immatrikuliert wurden, soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.*